

**TOP 4: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes**

- Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur -

**Beschluss:**

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesarchivgesetzes und ist mit der Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens gemäß §§ 27, 28 GGO einverstanden.

**Erläuterungen:**

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - DSGVO überträgt durch einen Teil ihrer Regelungen Daten verarbeitenden Stellen und damit auch öffentlichen Archiven zusätzliche Aufgaben. Die Anwendung einiger Bestimmungen auf öffentliche Archive würde nicht nur deren Aufgabenspektrum erheblich erweitern und dadurch die Archive in der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben erheblich einschränken, sondern auch dem Zweck der Archive widersprechen.

Das Archivrecht nimmt im Bereich der Datenverarbeitung eine Sonderstellung ein. Archivierung ist grundsätzlich verschieden von der Datenspeicherung in anderen Behörden, denn hier dient die Verarbeitung von Daten (Archivierung) vor allem deren dauerhafter Erhaltung und gerade nicht dem Zweck, zu dem die Daten ursprünglich und regelmäßig von einer anderen Behörde erhoben wurden. Deshalb werden durch die DSGVO einige Regelungen bereits durch die Verordnung selbst für nicht anwendbar erklärt; in anderen Bereichen ermöglicht Art. 89 DSGVO die Derogation im nationalen Recht.